

Forum für einen fortschrittlichen Islam

POSITIONSPAPIER

Mit diesem Positionspapier nimmt das Forum für einen Fortschrittlichen Islam „FFI“ Stellung zu Themen, die innerhalb der islamischen Welt umstritten sind oder gar tabuisiert werden.

Das FFI möchte Mut machen, Tabus aufzubrechen, religiöse und traditionelle Quellen zu hinterfragen, sowie die selbstkritische innermuslimische Debatte fördern.

Ziel ist es, die muslimische Perspektive zu öffnen und ein muslimisches Selbstverständnis zu fördern, das seine Grundlagen in der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte verankert weiß.

Eine zeitgemäße Neuinterpretation islamischer Quellen soll den Menschen in einer modernen Zeit als Lebenshilfe zur Seite stehen – statt einzuengen soll der Islam Ressourcen des Zusammenlebens mobilisieren.

Wir sehen uns als Teil eines inner- und aussereuropäischen Erneuerungsprozesses innerhalb des Islam und sind überzeugt, dass nur ein schrittweises Vorgehen zum Ziel führen wird.

Die nachfolgenden Ausführungen verstehen wir als Ausgangspunkt zu einer Diskussion und laden alle Interessentinnen und Interessenten ein, ihren Teil dazu beizutragen.

Zwangsehe

Das FFI orientiert sich am Artikel 16, Ziffern 1 und 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, wonach „heiratsfähige Frauen und Männer ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht haben zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei der Auflösung gleiche Rechte. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter

Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“

(Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 14:
„Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.“)

Das FFI ist der Überzeugung, dass jeder Mensch das Recht hat, die Form des partnerschaftlichen Zusammenlebens frei zu wählen. Auch eine Ehe von MuslimInnen darf erst ab dem Mündigkeitsalter 18 zulässig sein und bedarf der Einwilligung beider Ehepartner.

Kopftuch

Das Kopftuch soll in jenen Bereichen nicht getragen werden, wo es neutralitätsgefährdend wirken könnte, insbesondere von Lehrerinnen an Schulen.

Hingegen muss für andere Menschen das Kopftuchtragen aus Gründen der Religionsfreiheit zugelassen werden. In der Schweiz hat sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte eine veränderte demographische Situation ergeben. Es ist wünschenswert, dass die Schweizerinnen und Schweizer ungewohnten Gepflogenheiten mit einer gewissen Gelassenheit begegnen.

Gleichwertige Erziehung von Mädchen und Jungen

Das FFI fordert eine gleichberechtigte Erziehung von Mädchen und Jungen, in der von gleichen Bildungschancen ausgegangen wird. Volle Entfaltung von Geist und Körper muss gewährleistet sein, und darf nicht durch Segregation gehemmt werden.

Imame und Moscheen

Muslimische Vorbeter, Imame genannt, die in der Schweiz Gebete in einer Moschee leiten, müssen die geltende Rechtsordnung und die gesellschaftlichen Verhältnisse des Landes kennen, dessen Sprache sprechen und in der Lage sein, den Islam offen, zeitgemäß und unter Berücksichtigung des multikulturellen Umfeldes zu repräsentieren und zu vermitteln

Sie sollten daher in einem ersten und schnell zu realisierenden Schritt zu einer universitären Zusatzausbildung, etwa in Form eines religionspädagogischen Lehrgangs, in der Schweiz verpflichtet werden. Zusätzlich sollte eine Vollausbildung für ReligionslehrerInnen in der Schweiz ermöglicht werden.

Mischehe

Gemäß islamischer Tradition ist es muslimischen Frauen verboten, nicht-muslimische Männer zu heiraten. Das ist für viele betroffene Frauen Quelle wesentlicher innerfamiliärer Konflikte.

Das FFI will dieses Tabu aufbrechen und eine innerislamische Debatte zum Thema Mischehen lancieren. Das FFI stellt sich auch in diesem Punkt auf Grund des bereits zitierten Artikels 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Artikels 14 der Schweizerischen Bundesverfassung sowie auf Grund des einklagbaren Grundrechts der Religionsfreiheit gegen das oben erwähnte Verbot.

Unser Ziel ist es, dass eine interkonfessionelle Verbindung zwischen einer Muslimin und einem Nicht-Muslim von Muslimen akzeptiert wird.

Recht auf Selbstbestimmung der Frau

Die gesellschaftliche und berufliche Entfaltung von Frauen wird „im Namen des Islam“ verhindert.

Daher fordert das FFI, gestützt auf das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979, das uneingeschränkte Recht auf Selbstbestimmung. Die Schweizerische Bundesverfassung hält in Artikel 8, Absatz 3 zudem fest: „Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Beruf“.

Die weibliche genitale Verstümmelung, FGM (Female Genital Mutilation), erfüllt den Tatbestand der schweren Körperverletzung und ist nicht auf die islamische Religion zurückzuführen. Das FFI verurteilt diese menschenverachtende Praxis, gestützt auf Artikel 24 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes von 1989 sowie Artikel 124 des Schweizerischen Strafbuchgesetzes.

Homosexualität

In der islamisch-arabischen Welt werden homosexuelle Männer und Frauen diskriminiert, obwohl Homosexualität ein bekanntes und sichtbares Phänomen ist und sowohl in der Vergangenheit als auch der Gegenwart stillschweigend toleriert wurde und wird.

Die Diskriminierung von Homosexuellen ist kein rein islamisches Phänomen, sondern fußt, wie auch im Judentum und Christentum, auf der Heiligen Schrift.

Das FFI vertritt die Haltung, dass die Homosexualität aus Menschenrechtsgründen auch von MuslimInnen anzuerkennen und vor Diskriminierung zu schützen ist. Jeder hat das Recht auf eigene Wahl des partnerschaftlichen Zusammenlebens. Das FFI stützt sich hierbei auf den UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, Artikel 26, sowie die Schweizerische Bundesverfassung, Artikel 8, Absatz 2: „Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung und der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“

[<<<zurück](#)